

BKK Bundesverband, Postfach 10 05 31, 45005 Essen

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Platz der Republik 1

11011 Berlin

nachrichtlich
Spitzenverbände der Krankenkassen

**Bundesverband der
Betriebskrankenkassen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kronprinzenstr. 6
45128 Essen

Essen, 7. Januar 2005

Unser Zeichen: 1221/Na/Gr

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Dr. Nahnauer

Telefon: +49 201 179-01
Durchwahl: +49 201 179-1324
Telefax: +49 201 179-1022
E-Mail: arzneimittel@bkk-bv.de

Internet: www.bkk.de

Sie erreichen uns:
Montag-Donnerstag 08:00-17:30 Uhr
Freitag 08:00-15:00 Uhr

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0786(6)
vom 13.01.2005

15. Wahlperiode**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Apothekengesetzes BT-Drucksache 15/4293

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 16.12.2004, mit dem Sie Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf geben. Die Stellungnahme ergeht zugleich im Namen der Spitzenverbände der Krankenkassen

des AOK-Bundesverbandes,
des BKK Bundesverbandes,
des IKK-Bundesverbandes,
der Seekrankenkasse,
des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen,
der Bundesknappschaft,
des Verbandes der Angestellten-Ersatzkassen e. V.,
des Arbeiter-Ersatzkassen-Verbandes e. V.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen regen folgende Ergänzungen zu dem o. a. Gesetzentwurf an:

1. § 14 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz

Zur Klarstellung sollte der Hinweis auf § 12 SGB V aus der geltenden Fassung des § 14 Abs. 4a übernommen werden.

Vorschlag: „..., insbesondere im Hinblick auf das in § 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot.“

2. § 12a Abs. 1, Nr. 1

Die insbesondere zur Angleichung an die Vorschriften über den freien Warenverkehr (Artikel 28 bis 30 des EG-Vertrages) vorgeschlagenen Neuregelungen in § 14 Abs. 4 ApoG treffen auch auf die Heimversorgung nach § 12a ApoG zu. So ist die Einschränkung der Versorgung von Bewohnern von Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes mit Arzneimitteln auf „ortsnahe“ Apotheken (innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten) ebenfalls nicht mit dem EU-Recht vereinbar.

Vorschlag: Gleichstellung der Regelungen in § 12a ApoG mit der Neuregelung in § 14 ApoG.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsbereich Vertragspolitik
Abteilung Arzneimittel und Medizinprodukte

Kaesbach